- Unterrichtung nach Art. 89 b LV -

Rheinland-Pfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7994
VORLAGE

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

CHEF DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

5. März 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-52#2021/24 Bitte immer angeben!		Paula Tetzlaff Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de	06131 16-4695 06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie
hier: Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zur Unterrichtung der Mitglieder des Landtags.

Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Clemens Hoch

Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen,
Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe
nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 5. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 103), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt.
   c) Absatz 2 wird gestrichen.
   d) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Bis zum 28. März 2021 sind die in Satz 1 genannten Personen abweichend von Satz 2 verpflichtet, in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1

Nr. 1 und Nr. 2 eine partikelfiltrierende Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2 Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände der Einrichtung zu tragen."

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „7. März 2021" durch die Angabe „28. März 2021" ersetzt.

c) Absatz 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Personen, die nach § 19 der Sechszehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. xx, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 16. CoBeLVO sind nicht anwendbar."

3. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz" durch die Worte „der Sechszehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz" ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „7. März 2021" durch die Angabe „28. März 2021" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ärztinnen und Ärzte testen sich zwei Mal pro Woche. Die Testung können sie selbst durchführen und bestätigen das Ergebnis schriftlich zur Vorlage der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Einrichtungen."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „7. März 2021" durch die Angabe „28. März 2021" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „28. März 2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 und Satz 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Für Personen nach § 3 Abs. 4 gelten die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 5. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie